Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss
Nr. 11/38/15G
Vom **21.09.2011**
P101600

Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994

10.1600.02, Bericht der JSSK vom 30.06.2011

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.1600.01 vom 14. September 2010 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 10.1600.02 vom 30. Juni 2011, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 32 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

[3] Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf die Wahl des Grossen Rates, den ersten Wahlgang der Regierungsratswahl, die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie den ersten Wahlgang der Ständeratswahl.

§ 35 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 64 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

[2] Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident ist eine Person, die auf dem gleichen Wahlzettel als Mitglied des Regierungsrates gewählt wird oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.

In § 70 wird folgender Abs. 2 angefügt:

[2] Die Feststellung des absoluten Mehrs erfolgt bei der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten je einzeln.

In § 71 wird folgender Abs. 2 angefügt:

[2] Erreicht im ersten Wahlgang eine Person zwar als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident, jedoch nicht als Mitglied des Regierungsrates das absolute Mehr, so erfolgt die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten im zweiten Wahlgang.

Der Titel I. vor § 76 erhält folgende neue Fassung:

I. Wahl des Regierungsrates und des Regierungspräsidiums

§ 76 erhält folgende neue Fassung:

§ 76. Die Wahl des Regierungsrates und der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet jeweils gleichzeitig mit der Wahl des Grossen Rates statt.

[2] Eine Ersatzwahl einzelner Mitglieder des Regierungsrates und der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet innert nützlicher Frist statt.

Der Titel I.[bis] vor § 76a wird gestrichen.

§§ 76a und 76b werden gestrichen.

§ 76c erhält folgende neue Fassung:

§ 76c. Scheidet die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident während der Amtsdauer aus, so findet eine Ersatzwahl statt.

[2] Tritt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig auch als Mitglied des Regierungsrates zurückzutreten, so ist nur ein bisheriges Mitglied des Regierungsrates als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident wählbar.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.